

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Danish Crown Fleisch GmbH Essen

GAA v. 11.2.2021 — OL 21-021-01 —

Die Firma Danish Crown Fleisch GmbH, 49632 Essen, Waldstr. 7, hat mit Schreiben vom 27.01.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweine) am Standort in 49632 Essen, Waldstr. 7, Gemarkung Essen, Flur 5, Flurstücke 5/2, 34//2, 37/4, 38/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die die vorübergehende Erhöhung der Schlachtkapazität auf 1.488 t/d (max. 12.400 Tiere), max. 68.000 Schweine die Woche, befristet bis zur Fertigstellung der Einhausung des Annahmebereichs, max. bis zum 31.5.2021.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.13.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Auswirkungen einer Kapazitätserhöhung auf 1.572 t/d wurden bereits im vorangegangenen Verfahren geprüft, in diesem Verfahren sind speziell die Auswirkungen durch den vorübergehenden Verzicht der Annahmehalle entscheidend. Dazu liegen dem Antrag Gutachten zu Geruch und Lärm bei, durch die nachgewiesen wird, dass es, auch bedingt durch die begrenzte Zeitspanne, nur zu unwesentlichen nachteiligen Auswirkungen kommt.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.